

CH_VB 86.245 vom 27. September 1990

Bundesverwaltung, 1990-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.245

FR: CH_VB 86.245 du 27 septembre 1990

IT: CH_VB 86.245 del 27 settembre 1990

Erwägungen

E. 27

September 1990 N 1655 Parlamentarische Initiative. Impfkampagne und abschliessbar sein und mit einer Wasserschwelle versehen werden. Nur in bezug auf die Haftung der chemischen Industrie geht diese parlamentarische Initiative wesentlich weiter als die heutige Gesetzgebung. Nach Meinung der Kommissionsmehrheit soll diese Haftungsfrage aber im Rahmen der Gesamtrevision des Haftpflichtrechts geprüft werden. Wenn schon eine neue Haftpflichtordnung geschaffen werden soll, dann sollte eine allgemeine Umwelthaftpflicht und nicht nur speziell eine Chemiehaftpflicht eingeführt werden. Die Kommission beschloss mit elf zu sechs Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Aus Rationalisierungsgründen kann ich hier an dieser Stelle als Sprecher der SVP-Fraktion auch bekanntgeben, dass unsere Fraktion einstimmig beschlossen hat, der Kommissionsmehrheit zu folgen und diese Initiative abzulehnen. Tschuppert: Wenn inskünftig bei jedem Unfall oder Störfall nach dem gleichen Denkschema nach legislatorischen Sondermassnahmen gerufen wird, dürften wir schon bald mit einer ganzen Reihe von Branchengesetzen konfrontiert sein, womit die übergeordneten, umfassenden Regelungen nach und nach ausgehöhlt und überflüssig würden. Eine solche Tendenz trägt der Komplexität individueller Strukturen in keiner Weise Rechnung. Der Weg der branchenweisen Sonderregelungen scheint auch unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit nicht unbedenklich. Die blosser Zugehörigkeit zu einer Branche sagt nichts über deren spezifisches Gefährdungspotential aus. Die Artikel 1 bis 4 dieses ausformulierten Entwurfes enthalten zum grössten Teil Postulate, die entweder bereits in bestehenden Gesetzen verwirklicht sind oder überarbeitet werden. Kernstück des Gesetzesentwurfes sind wohl die Artikel 5 und 6: Haftung und Haftpflichtversicherung. Ob es allerdings sinnvoll ist, jetzt isoliert besondere Haftungsnormen für eine einzelne Branche zu stipulieren, bezweifeln wir. Aus diesen Überlegungen ist es nicht gerechtfertigt, die chemische Industrie in wesentlichen legislatorischen Bereichen einer Spezialgesetzgebung zu unterstellen. Ich beantrage namens der FDP-Fraktion, die parlamentarische Initiative Chemiegesezt abzulehnen. Burckhardt: Namens der liberalen Fraktion teile ich mit, dass diese einstimmig für Nichteintreten votiert, aus den Gründen, welche bereits genannt worden sind: In erster Linie kann man nicht einen einzelnen Industriezweig mit einem Sondergesetz belasten. Ich möchte aber ganz kurz auf einige andere Aspekte eingehen und Herrn Doktor Albert Bodmer, Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie und Experte, zitieren: «Eigenverantwortung ist nicht alles, aber ohne Eigenverantwortung ist alles nichts.» Ich glaube, hier müssen wir einmal ganz deutlich unterstreichen, dass alle Menschen, welche beruflich mit gefährlichen oder gefährlich scheinenden Produktionen in irgendeiner Weise zu tun haben - sei es in Geschäftsleitungen, sei es in Labors, sei es im Produktionslokal oder im Lagerhaus -, genau wissen müssen, was sie machen und welche Verantwortung sie auch der Oef-

fentlichkeit gegenüber zu tragen haben. Hier möchte ich in aller Deutlichkeit sagen - deshalb habe ich eigentlich das Wort ergriffen -: Ich glaube, es gibt auf der Welt keinen Ort, wo ein dichteres Know-how in bezug auf Sicherheit und auf Oekologie beisammen ist als in den vier chemischen Industrien der Nordwestschweiz und von Basel. Und die Gesetzgeber, wenn je weitere Gesetzgebungen nötig sind, wären wohl beraten, bei einer allfälligen Formulierung von Gesetzen mit einer solchen Gruppe von erstklassigen Kennern Kontakt aufzunehmen. Aber der Staat hat andere Aufgaben, als nur Gesetze zu machen. Er hat unter anderem auf der Stufe der Mittel- und Hochschulen dafür zu sorgen, dass der Nachwuchs für dieses grossartige Know-how sichergestellt ist. Das ist eine Aufgabe, die der Staat sofort aufnehmen kann und auch aufnimmt. Ich glaube, es ist ein guter Schritt in dieser Richtung, dass Herr Professor Nüesch, der in der Geschäftsleitung von Ciba-Geigy sitzt, jetzt Präsident der Eidgenössischen Technischen Hochschule wird. Er hat als erste Priorität seiner Tätigkeit an diesem Ort die Oekologie festgeschrieben. Das ist ein Zeichen dafür, dass die Tendenz in Richtung Harmonie zwischen Staat und Privatwirtschaft auf dem Gebiet der Sicherheit und der Oekologie Fortschritte macht. Das ist der richtige Weg. Gesetzgebungen in der Art, wie sie die Initiative vorgeschlagen hat, kommen Laufgittern gleich. Unter Umständen könnten wir feststellen, dass solche Tendenzen - ganz unbewusst - den Arbeitsplatz Schweiz langsam, aber sicher in Situationen der reglementierten Erstarrungen führen könnten, aus welchen heute unsere östlichen Miteuropäer mit aller Gewalt wieder ausbrechen wollen. Frau Segmüller: Die CVP nimmt die Ängste der Bevölkerung angesichts der Geschehnisse in Schweizerhalle sehr ernst, und wir begrüßen daher alles, was auf eidgenössischer und kantonaler Stufe unternommen worden ist, um dem Gefahrenpotential entgegenzutreten und die Situation anlässlich des Brandes in Schweizerhalle zu meistern. Wir stehen aber dem Vorschlag der Initiative, ein Chemiegesetz zu schaffen, kritisch gegenüber. Der Vorschlag läuft auf ein Branchengesetz hinaus, das wir der Problematik nicht angemessen finden. Es enthält Unklarheiten, Ungenauigkeiten, ich muss nicht näher darauf eingehen, der Bericht der Kommission orientiert genügend darüber. Festhalten möchte ich, dass wir mit allem Nachdruck einen bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor solchen Gefahren fordern, dass wir aber mit der Kommission diesen ausgebauten Schutz im Umweltschutzgesetz und in einer allgemeinen Umwelthaftpflicht sehen, und nicht in einer speziellen, nur die Chemie betreffenden Haftpflicht. Die vorgeschlagenen Obligatorien wären ein Unikum auf der Welt, und die Rolle, die dabei den Versicherungsgesellschaften zukäme, wäre eine unverhältnismässige. Ich bitte Sie daher, in aller Anerkennung der schutzwürdigen Interessen von Bevölkerung und Wirtschaft in diesem Land, diese Initiative abzulehnen und den vom Bundesrat versprochenen Ausbau einer Umwelthaftpflicht abzuwarten.

Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit , (keine Folge geben) Für den Antrag der Minderheit (Folge geben) 85 Stimmen 35 Stimmen #ST# 89.222 Parlamentarische Initiative (Hafner Rudolf) Verzicht auf die Impfkampagne gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR) Initiative parlementaire (Hafner Rudolf) Arrêt de la campagne de vaccination contre la rougeole, la rubéole et les oreillons Kategorie V, Art. 68 GRN - Catégorie V, art. 68 RCN Präsident: Hier sind mehrere Anträge betreffend die vorgesehene Kategorie eingegangen. Zusammen mit der Kommission beantrage ich Ihnen, dieses Geschäft in der Kategorie III zu behandeln. Zustimmung -Adhésion

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (LdU/EVP-Fraktion) Chemiegesetz Initiative

parlementaire (Groupe Adl/PEP) Loi sur l'industrie chimique In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 10 Séance Seduta Geschäftsnummer 86.245 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 27.09.1990 - 08:00 Date Data Seite 1649-1655 Page Pagina Ref. No 20 018 997 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.